3204 E I Bd. 10 –

Präsidiumsbeschluss

Richterin am Amtsgericht Baumann kehrt zum 01.06.2023 mit der Hälfte ihrer Arbeitskraft aus der Elternzeit zurück. Richter am Amtsgericht Bichmann befindet sich in Elternzeit.
Im Hinblick darauf werden die richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Iserlohn für die Zeit ab dem 01.06.2023 wie folgt verteilt:

A.

Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsverteilung

I.

1.
Richtet sich die Zuteilung der Sachen nach Buchstaben, ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des Namens
a) des Betroffenen in Betreuungssachen,
b) des Annehmenden in Adoptionssachen,
c) des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten in Strafsachen.

2.
Sind in einem Verfahren mehrere Beteiligte (Beklagte usw.) vorhanden, entscheidet der im Alphabet an vorderster Stelle stehende Anfangsbuchstabe aller Beteiligten.
In Jugendschöffensachen mit mehr als drei Angeschuldigten oder Angeklagten ist der im Alphabet an letzter Stelle stehende Anfangsbuchstabe für die Zuteilung maßgebend.

3.
Anfangsbuchstabe im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens, und zwar ohne Adelsprädikate (von, van, de), Zusätze und Titel.
Bei Firmen entscheidet der erste Familienname, sonst der erste Buchstabe der eingetragenen Firma ohne Berücksichtigung eines evtl. Orts- oder Regionalzusatzes (z. B.: Vollmann & Schmelzer, Iserlohner Kreisanzeiger, Westfälische Verlagsanstalt, Märkische Luftfahrtgemeinschaft).
Bei Gemeinden ist der Ortsname, bei Bund, Land, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder deren Organen, Vereinen und sonstigen Antragsgegnern, die bisher nicht besonders erwähnt wurden, ist der erste Buchstabe des ersten Namensbestandteiles maßgebend.

Bei Verfahren gegen Parteien kraft Amtes (Konkursverwalter pp.) ist der Name des Vertretenen (Gemeinschuldner pp.) maßgebend.

II.

1.

Der Verteilung der Geschäfte in Zivilsachen liegt eine Vorschaltliste C zugrunde, die auf der periodischen Wiederkehr der Zahlenfolge 1 bis 108 beruht und in der alle Neueingänge erfasst werden. Die richterliche Zuständigkeit in Zivilsachen (ausgenommen WEG-Sachen) richtet sich nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste C eingetragen ist. Den laufenden Nummern der Vorschaltliste sind die Zivilabteilungen 40 C bis 45 C zugeordnet.

Im Einzelnen gilt folgendes:

a)

Alle Neueingänge eines Tages –Posteingänge und Eingänge bei der Eingangsstelle für Eingänge im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs- werden zunächst gesammelt. Dazu gehören auch die im Nachtbriefkasten vorgefundenen und schon am Vortag eingegangenen Sachen. Am darauf folgenden Werktag werden diese Neueingänge, getrennt nach C-, H- und AR-Sachen - einschließlich etwaiger sonstiger an den Vortagen eingegangener aber noch nicht eingetragener Sachen - in alphabetischer Reihenfolge geordnet. Die Reihenfolge bestimmt sich nach dem Familiennamen der erstbeklagten Partei, bei Doppelnamen ist der erste Name maßgebend. Dabei ist zunächst auf den Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beklagten abzustellen, bei gleichen Anfangsbuchstaben auf den zweiten oder dritten Buchstaben des Familiennamens usw. Bei gleichen Familiennamen ist auf den Anfangsbuchstaben usw. des Vornamens des Beklagten abzustellen, bei gleichen Vornamen oder gleichen Firmennamen auf den Familiennamen oder Firmennamen, hilfsweise auf den Familiennamen des Klägers. Im Übrigen gilt Absatz A I 1. bis 3.

b)

In dieser Reihenfolge werden die Neueingänge sodann in die jeweilige Vorschaltliste eingetragen. Liegen mehrere Eingänge zwischen denselben oder völlig gleichlautenden Parteien vor, wird eine der Sachen unter der bereitesten Nr. der Vorschaltliste eingetragen, die weiteren Sachen unter den nächsten Nummern, die derselben Abteilung zugeordnet sind. Bei den weiteren Eintragungen werden diese Nummern sodann einmal übersprungen.
Urheberrechtssachen werden stets unter der nächsten Nr. eingetragen.

c)

Einstweilige Verfügungs- und Arrestsachen, sowie Sachen, bei denen wegen der Dringlichkeit die sofortige Zustellung beantragt ist, werden sofort nach Eingang, jedoch nach Eintragung der Sachen vom Vortage, unter der ersten freien Nr. der Vorschaltliste eingetragen.
Bei mehreren gleichzeitigen Eingängen dieser Art richtet sich die Reihenfolge der Eintragungen wie oben nach dem Alphabet.

d)

Für abgetrennte Verfahren bleibt die Abteilung zuständig, in der die Abtrennung angeordnet wurde. Eine Eintragung in die Vorschaltliste unterbleibt. Die laufende Nr. des neuen Aktenzeichens ist jedoch in Abstimmung mit der Vorschaltliste zu vergeben, damit dieses Aktenzeichen durch die Vorschaltliste nicht nochmals vergeben wird.

e)
Weggelegte und wiederauflebende Sachen bleiben - ohne Eintragung in die Vorschaltliste - in der Abteilung, in der sie weggelegt wurden.
Lebt ein Rechtsstreit wieder auf, dessen Akten nach der Aktenordnung weggelegt waren oder werden bei in der Hauptsache abgeschlossenen Verfahren nachträgliche Entscheidungen notwendig, ist für die weitere Sachbearbeitung derjenige Richter zuständig, bei welchem der Rechtsstreit zuletzt anhängig war. Bearbeitet der Richter die Abteilung nicht mehr, so wird die Sache unter der nächsten Nummer, die der Abteilung zugeordnet ist, in die Vorschaltliste eingetragen und fällt in die Zuständigkeit des sich daraus ergebenden Richters. Besteht die Abteilung nicht mehr, so wird die Sache in die Vorschaltliste eingetragen.

Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für PKH - Verfahren.

Bei richterlichen Entschließungen außerhalb des Verfahrens (Bitten um Protokollabschriften, Herausgabe von Urkunden, Gesuche um Akteneinsicht u. a.) gilt die vorstehende Regelung sinngemäß; eine Eintragung in die Vorschaltliste erfolgt jedoch nicht.

2.
In H-Sachen und Rechtshilfe in C- und H-Sachen richtet sich die Zuständigkeit nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste H und AR eingetragen ist. Die Vorschaltliste für AR-Sachen beginnt mit Nr. 1, sie läuft von Nr. 1 bis Nr. 10 und beginnt sodann wieder mit Nr. 1. Im Übrigen findet 1. a) bis f) entsprechende Anwendung.

3.
Richtet sich ein Mahnverfahren gegen mehrere Schuldner und legen mehrere Schuldner gegen den Mahnbescheid Widerspruch oder gegen den Vollstreckungsbescheid Einspruch ein, so bestimmt sich die Zuständigkeit der Zivilprozessabteilung nach dem Schuldner, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet vorangeht. Erfolgt die Abgabe an die Zivilprozessabteilung bezüglich mehrerer Schuldner zu verschiedenen Zeitpunkten, so bleibt für diese Sache die Abteilung zuständig, an die die erste dieser Sachen abgegeben wurde.

III.

1.
Der Verteilung der Geschäfte in Familiensachen liegt eine Vorschaltliste F zugrunde, die auf der periodischen Wiederkehr der Zahlenfolge 1 bis 80 beruht und in der alle Neueingänge erfasst werden. Die richterliche Zuständigkeit in Familiensachen richtet sich nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste F eingetragen ist. Den laufenden Nummern der Vorschaltliste sind die Familienabteilungen 130 F bis 154 F (früher 13 F bis 15b F) zugeordnet.

Im Einzelnen gilt folgendes:

a)
Alle Neueingänge eines Tages –Posteingänge und Eingänge bei der Eingangsstelle für Eingänge im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs- werden gesammelt. Dazu gehören auch die im Nachtbriefkasten vorgefundenen und schon am Vortag eingegangenen Sachen. Am darauf folgenden Werktag werden diese Neueingänge einschließlich etwaiger sonstiger an den Vortagen eingegangener, aber noch nicht eingetragener Sachen nach F, FH und F – AR-Sachen geordnet.

b)
Für jeden Neueingang in F-Sachen – ausgenommen in Sachen nach § 111 Nr. 4 FamFG – ist im Namensverzeichnis zu prüfen, ob der Personenkreis eines früheren Verfahrens betroffen ist (Vorstücke). Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten, deren eheliche Kinder, gemeinsame Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern oder Personen nach § 1 LPartG betrifft und das frühere Verfahren am 01.01.2018 oder später anhängig geworden ist.
Diese Verfahren werden unter der Nummer der Vorschaltliste eingetragen, unter der die erste Familiensache dieser Familie eingetragen wurde und so dem Dezernat zugeordnet, in dem das Vorstück bearbeitet wurde. Bei weiteren Eintragungen werden die auf diese Weise vergebenen Ziffern der Vorschaltliste einmal übersprungen.

c)
Die verbleibenden Neueingänge in F-Sachen werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet. Die Reihenfolge bestimmt sich nach dem Familiennamen der/ des an erster Stelle stehenden Antragsgegnerin/ Antragsgegners.
In isolierten Familiensachen des § 111 Nr. 2 und 3 FamFG sowie in isolierten Familiensachen des § 111 Nr. 8 FamFG, die ausschließlich Kindesunterhalt zum Gegenstand haben, ist abweichend der Familienname des Kindes maßgebend.
Bei Doppelnamen ist der erste Name maßgebend. Bei gleichem Familiennamen ist zusätzlich in alphabetischer Reihenfolge des Vornamens, bei gleichem Vornamen zusätzlich in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens der/ des Klägerin/-s bzw. der/ des Antragstellerin/-s zu ordnen.

d)
In dieser Reihenfolge werden die verbleibenden Neueingänge sodann in die Vorschaltliste eingetragen.
Betreffen verbleibende Neueingänge denselben Personenkreis, ist entsprechend b) zu verfahren. d. h. eine der Sachen wird unter der bereitesten Nr. der Vorschaltliste eingetragen, die weiteren Sachen unter den nächsten Nummern, die derselben Abteilung zugeordnet sind. Bei den weiteren Eintragungen werden diese Nummern sodann einmal übersprungen.

e)
Arrestsachen sowie Verfahren, in denen eine einstweilige Anordnung (mit Ausnahme einer einstweiligen Anordnung auf Zahlung eines Prozesskostenvorschusses) oder in denen wegen der Dringlichkeit die sofortige Zustellung beantragt ist, und Verfahren nach § 1666 und § 1631 b BGB werden sofort nach Eingang, jedoch nach Eintragung der Sachen vom Vortage, gemäß Buchstabe a bis d zugeteilt.

f)

Für abgetrennte Verfahren bleibt die Abteilung zuständig, in der die Abtrennung angeordnet wurde. Eine Eintragung in die Vorschaltliste unterbleibt. Die laufende Nummer des neuen Aktenzeichens ist jedoch in Abstimmung mit der Vorschaltliste zu vergeben, damit dieses Aktenzeichen durch die Vorschaltliste nicht nochmals vergeben wird.

g)
Weggelegte und wiederauflebende Sachen bleiben - ohne Eintragung in die Vorschaltliste - in der Abteilung, in der sie weggelegt wurden.
Lebt ein Rechtsstreit wieder auf, dessen Akten nach der Aktenordnung weggelegt waren, oder werden bei in der Hauptsache abgeschlossenen Verfahren nachträgliche Entscheidungen notwendig, ist innerhalb der Abteilung für die weitere Sachbearbeitung derjenige Richter zuständig, bei dem (oder bei dessen Vorgänger im Falle des Dezernatswechsels) der Rechtsstreit zuletzt anhängig war. Bearbeitet der Richter die Abteilung nicht mehr, so wird die Sache unter der nächsten Nummer, die der Abteilung zugeordnet ist, in die Vorschaltliste eingetragen und fällt in die Zuständigkeit des sich daraus ergebenden Richters. Besteht die Abteilung nicht mehr, so wird die Sache in die Vorschaltliste eingetragen.

Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für Verfahrenskostenhilfeverfahren.

Bei richterlichen Entschließungen außerhalb des Verfahrens gilt die Regelung sinngemäß. Eine Eintragung in die Vorschaltliste erfolgt jedoch nicht.

2.
In FH-Sachen und Rechtshilfe in F- und FH-Sachen richtet sich die Zuständigkeit nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in die jeweilige Vorschaltliste FH und AR eingetragen ist. Die Vorschaltliste für AR-Sachen beginnt mit Nr. 1, sie läuft bis Nr. 6 und beginnt sodann wieder mit Nr. 1. Im Übrigen findet Ziff. 1 a bis f entsprechend Anwendung.

3.
Richtet sich ein Mahnverfahren gegen mehrere Schuldner und legen mehrere Schuldner gegen den Mahnbescheid Widerspruch oder gegen den Vollstreckungsbescheid Einspruch ein, so bestimmt sich die Zuständigkeit des Familiengerichts nach dem Schuldner, dessen Familienname, hilfsweise dessen Vorname im Alphabet vorangeht. Erfolgt die Abgabe an die Familienabteilung bezüglich mehrerer Schuldner zu verschiedenen Zeitpunkten, so bleibt für diese Sache die Abteilung zuständig, an die die erste dieser Sachen abgegeben wurde.

4.
Wird bei der Führung der Vorschaltliste die vorgesehene Reihenfolge versehentlich nicht eingehalten, so gilt unbeschadet dessen die sich aus der Eintragung ergebende Zuständigkeit.

IV.

1.
In Bußgeldsachen (18 OWi) und Erzwingungshaftsachen (12 OWi) richtet sich die Zuständigkeit nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in dem jeweiligen Register 18 OWi und 12 OWi eingetragen ist. Die eingehenden Verfahren werden beginnend mit der Nr. 1 in den Registern mit fortlaufenden Nummern gekennzeichnet.

Im Einzelnen gilt folgendes:
Alle Neueingänge eines Tages werden zunächst gesammelt. Dazu gehören auch die im Nachtbriefkasten vorgefundenen und schon am Vortag eingegangenen Sachen. Am darauf folgenden Werktag werden diese Neueingänge getrennt nach 18 OWi und 12 OWi sodann - einschließlich etwaiger sonstiger an den Vortagen eingegangener aber noch nicht eingetragener Sachen - in alphabetischer Reihenfolge geordnet. Dabei ist zunächst auf den Anfangsbuchstaben des Namens des Betroffenen abzustellen, bei Doppelnamen ist der erste Name maßgebend, bei gleichen Anfangsbuchstaben auf den 2. oder 3. Buchstaben des Namens usw. Bei gleichen Namen ist auf den Anfangsbuchstaben usw. des Vornamens des Betroffenen abzustellen. Bei gleichen Vornamen sind die Eingänge nach der Tatzeit zu ordnen.
Im Übrigen gelten die Absätze A I. 1. bis 3. entsprechend.

In dieser Reihenfolge werden die Neueingänge sodann in das jeweilige Register eingetragen. Im Falle einer Verbindung ist das ziffernmäßig frühere Verfahren führend.

2.
In Strafsachen vor dem Einzelrichter (Erwachsene) und Bewährungssachen richtet sich die Zuständigkeit nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in dem Register eingetragen ist. Die Regelungen zu Ziffer A I. und IV. 1. gelten entsprechend.

3.
Die Nachlasssachen werden zwischen mehreren zuständigen Richtern nach Endziffern der Aktenzeichen verteilt. Für später eingehende Verfahren, die den gleichen Erblasser betreffen, ist –unabhängig von der Endziffer des Aktenzeichens- der Richter zuständig, der für das erste Verfahren betreffend diesen Erblasser zuständig ist/war.

V.

1.
Während der Dienstzeit ist ein täglicher Bereitschaftsdienst für die Zeit von montags bis freitags für folgende Sachgebiete eingerichtet:

a)
Strafsachen
Zuständig für mit der unmittelbaren Vorführung des Beschuldigten verbundene erste Haftentscheidungen einschließlich AR- Haftbefehlsverkündungen und mit der unmittelbaren Vorführung des Betroffenen verbundene freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz sowie die auch während der Dienstzeit anfallenden Ingewahrsamnahmen nach dem PolG/NRW sind die Richter der Dezernate B VII, VIII, XI, XII und XVI im täglichen Wechsel wie folgt:

Montags:	Dezernent B VII
Dienstags:	Dezernent B XIV
Mittwochs:	Dezernent B VIII
Donnerstags:	Dezernent B XVI

Freitags: Dezernent B XII

b)
Unterbringungssachen
Für den Erlass einstweiliger Anordnungen nach dem PsychKG NRW und für den Erlass eilbedürftiger einstweiliger Anordnungen nach Betreuungsrecht, soweit sich der Betroffene bereits in der Hans-Prinzhorn-Klinik befindet, für Rechtshilfeersuchen in Unterbringungssachen sowie für den Erlass einstweiliger Anordnungen betreffend Fixierungen, bei denen sich der Betroffene in geschlossenem Gewahrsam befindet, sind die Richter nachfolgender Dezernate zuständig:

Montags:	B XI	Vertreter: B XV
Dienstags:	B V	Vertreter: B III
Mittwochs:	B III	Vertreter: B IX
Donnerstags:	B XV	Vertreter: B V
Freitags:	gerade Kalenderwoche:	
	B IX	Vertreter: B XI
	ungerade Kalenderwoche:	
	B X	Vertreter: B XI

Bei Verhinderung sowohl des ordentlichen Dezernenten als auch des Vertreters erfolgt die weitere Vertretung nach der folgenden Ringvertretung, wobei der erste Hilfsvertreter der nächste in der folgenden Liste nach dem Vertreter aufgeführte verfügbare Richter ist:
B XI; B XV; B IX; B X, B V; B III, B XI u.s.w.

Sofern die Dezernentinnen B IX und X aufgrund ihrer Tätigkeit im konzentrierten Bereitschaftsdienst im Landgerichtsbezirk Hagen (siehe unten A V 2) verhindert sind, gilt dies als Vertretungsfall. Sie werden in diesem Fall –abweichend von obiger Regelung- durch die jeweils für die jeweils in der anderen Woche am Freitag zuständige ordentliche Dezernentin vertreten.

2.
Gem. § 2 der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen (Bereitschaftsdienst - VO - § 22c GVG) vom 23. September 2003 in der Fassung vom 01.07.2022 sind die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes für die Bezirke der Amtsgerichte Altena, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Plettenberg, Schwelm, Schwerte und Wetter dem Amtsgericht Hagen zugewiesen. Über die Verteilung der richterlichen Geschäfte im konzentrierten Bereitschaftsdienst bei dem Amtsgericht in Hagen entscheidet gem. § 22c Abs. 1 S. 4 GVG das Präsidium des Landgerichts Hagen.

VI.

Zuständig für die Entscheidung über die Ausschließung und Ablehnung eines Richters ist dessen jeweiliger Hilfsvertreter. Die Befangenheit eines Richters führt zu dessen Ausschluss von der Verhandlung und Entscheidung des betreffenden Verfahrens und gilt deshalb als Vertretungsfall des befangenen Richters.

VII.

Im Falle der Meinungsverschiedenheiten der Richter über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts.

IX.

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und H-Sachen sind nachstehend aufgeführten Richtern mit den diesen jeweils zugeordneten Ziffern der Vorschaltliste einschließlich der laufenden bzw. wieder auflebenden Verfahren wie folgt zugewiesen:

1	Dr. Ozimek	37	Rodewyk	73	Rodewyk
2	Rodewyk	38	Dr. Ozimek	74	Rodewyk
3	Baumann	39	Rodewyk	75	Holtgrewe
4	Holtgrewe	40	Rodewyk	76	Rodewyk
5	Dr. Ozimek	41	Holtgrewe	77	Rodewyk
6	Rodewyk	42	Rodewyk	78	Baumann
7	Holtgrewe	43	Dr. Ozimek	79	Dr. Ozimek
8	Dr. Ozimek	44	Rodewyk	80	Rodewyk
9	Baumann	45	Rodewyk	81	Rodewyk
10	Rodewyk	46	Holtgrewe	82	Dr. Ozimek
11	Baumann	47	Rodewyk	83	Dr. Ozimek
12	Rodewyk	48	Dr. Ozimek	84	Rodewyk
13	Baumann	49	Rodewyk	85	Dr. Ozimek
14	Dr. Ozimek	50	Rodewyk	86	Baumann
15	Rodewyk	51	Holtgrewe	87	Dr. Ozimek
16	Baumann	52	Rodewyk	88	Rodewyk
17	Rodewyk	53	Baumann	89	Rodewyk
18	Holtgrewe	54	Baumann	90	Holtgrewe
19	Dr. Ozimek	55	Baumann	91	Dr. Ozimek
20	Rodewyk	56	Rodewyk	92	Rodewyk
21	Rodewyk	57	Dr. Ozimek	93	Dr. Ozimek
22	Rodewyk	58	Rodewyk	94	Rodewyk
23	Holtgrewe	59	Rodewyk	95	Rodewyk
24	Rodewyk	60	Dr. Ozimek	96	Baumann
25	Dr. Ozimek	61	Holtgrewe	97	Holtgrewe
26	Baumann	62	Baumann	98	Rodewyk
27	Rodewyk	63	Rodewyk	99	Baumann
28	Baumann	64	Rodewyk	100	Rodewyk
29	Rodewyk	65	Holtgrewe	101	Baumann
30	Rodewyk	66	Dr. Ozimek	102	Holtgrewe
31	Rodewyk	67	Rodewyk	103	Dr. Ozimek
32	Holtgrewe	68	Rodewyk	104	Rodewyk
33	Rodewyk	69	Rodewyk	105	Dr. Ozimek
34	Rodewyk	70	Dr. Ozimek	106	Rodewyk
35	Rodewyk	71	Baumann	107	Holtgrewe
36	Dr. Ozimek	72	Baumann	108	Rodewyk

Die Familiensachen und FH-Sachen sind nachstehend aufgeführten Richtern mit den diesen jeweils zugeordneten Ziffern der Vorschaltliste wie folgt zugewiesen:

1	Berndt	28	Klein	55	Berndt
2	Dr. Geerds	29	Dr. Geerds	56	Klein
3	Dr. Geerds	30	Berndt	57	Dr. Geerds
4	Klein	31	Adler	58	Adler
5	Sautter	32	Dr. Geerds	59	Dr. Geerds
6	Dr. Geerds	33	Berndt	60	Berndt
7	Adler	34	Adler	61	Klein
8	Adler	35	Berndt	62	Adler
9	Berndt	36	Sautter	63	Adler
10	Sautter	37	Adler	64	Berndt
11	Sautter	38	Sautter	65	Dr. Geerds
12	Adler	39	Dr. Geerds	66	Adler
13	Sautter	40	Klein	67	Klein
14	Berndt	41	Adler	68	Adler
15	Dr. Geerds	42	Berndt	69	Sautter
16	Adler	43	Sautter	70	Berndt
17	Klein	44	Sautter	71	Dr. Geerds
18	Dr. Geerds	45	Berndt	72	Berndt
19	Sautter	46	Sautter	73	Sautter
20	Berndt	47	Dr. Geerds	74	Dr. Geerds
21	Adler	48	Adler	75	Berndt
22	Dr. Geerds	49	Dr. Geerds	76	Sautter
23	Sautter	50	Sautter	77	Berndt
24	Berndt	51	Klein	78	Adler
25	Sautter	52	Dr. Geerds	79	Dr. Geerds
26	Adler	53	Berndt	80	Klein
27	Sautter	54	Sautter		

B.

Es bearbeiten:

I. Direktor des Amtsgerichts Borchert:

1. Die Geschäfte der Dienstaufsicht und Justizverwaltung;
2. Verteilungssachen;
3. Vertragshilfesachen;
4. Stiftungssachen;
5. Angelegenheiten der Schiedspersonen;
6. Registersachen mit Endziffern 9, 0 sowie Endziffer 8 mit grader Vorziffer;

II. Richter am Amtsgericht Klein:
– ständiger Vertreter des Direktors des Amtsgerichts –

1. Familiensachen und FH-Sachen mit den unter A IX genannten Ziffern der Vorschaltliste (9 von 80);
2. F – AR-Sachen der Vorschaltliste mit den Ziff. 6;
3. Geschäfte der Dienstaufsicht und Justizverwaltung nach Absprache
4. Konkurs-, Vergleichs-, Zwangsversteigerung- und Zwangsverwaltungssachen;
5. Registersachen mit Endziffern 4, 5, sowie Endziffer 3 mit gerader Vorziffer;

III. Richter am Amtsgericht Dr. Geerds:

1. Familiensachen und FH-Sachen mit den unter A IX genannten Ziffern der Vorschaltliste (18 von 80);
2. F – AR-Sachen der Vorschaltliste mit den Ziff. 1;
3. Registersachen mit den Endziffern 1, 2, sowie Endziffer 3 mit ungeraden Vorziffern;
4. Betreuungs-, Unterbringungs- und entsprechende Rechtshilfesachen mit den Buchstaben F, H und U.
5. Grundbuchsachen

IV. Derzeit nicht besetzt

V. Richterin am Amtsgericht Sautter:

1. Familiensachen und FH-Sachen mit den unter A IX genannten Ziffern der Vorschaltliste (18 von 80);
2. F – AR-Sachen der Vorschaltliste mit der Ziff. 5;

3. Nachlasssachen mit den Endziffern 1 bis 5 des Erbrechtsregisters;
4. Betreuungs-, Unterbringungs- und entsprechende Rechtshilfesachen mit den Buchstaben B, N, T und Z.

VI. Richterin am Amtsgericht Baumann

1. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und H-Sachen mit den unter A IX genannten Ziffern der Vorschaltliste (18 von 108);
2. die Zivil – AR – Sachen der Vorschaltliste mit den Ziffern 7, 8 und 9
3. Wohnungseigentumssachen;
4. Nachlasssachen mit den Endziffern 6 bis 0 des Erbrechtsregisters.
5. Beratungshilfesachen

VII. Richterin Rodewyk

1. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und H-Sachen mit den unter A IX genannten Ziffern der Vorschaltliste (52 von 108);
2. die Zivil – AR-Sachen der Vorschaltliste mit den Ziffern 0, 1 und 2;

VIII. Richter am Amtsgericht Giesecke von Bergh:

1. Ds- und Cs-Sachen mit den Endziffern 1, 2, 7, 8, 9 und 0 einschließlich Bewährungsaufsicht und nach § 462 a StPO anfallender Geschäfte;
2. Bußgeld- und EH - Sachen der 18 OWi- und 12 OWi-Register mit den Endziffern 5 bis 9;
3. Gs-Sachen;
4. gem. § 354 II StPO zurückverwiesene Verfahren aus den Dezernaten X und XII;
5. gem. §§ 46 OwiG, 354 II StPO zurückverwiesene Verfahren aus dem Dezernat XIV;
6. Zweiter Amtsrichter im erweiterten Schöffengericht;
7. Zwangsvollstreckungsverfahren der Abt. 32 M, 32a M, 70 M bis 72 M mit den ungeraden Endziffern;

IX. Richterin am Amtsgericht Litz

1. Betreuungs-, Unterbringungs- und entsprechende Rechtshilfesachen mit den Buchstaben A, E, M, P, Q, S ohne Sch, und X

X. Richterin am Amtsgericht Schubert:

1. Ds- und Cs-Sachen mit den Endziffern 3, 4, 5 und 6 einschließlich Bewährungsaufsicht und nach § 462 a StPO anfallender Geschäfte;
2. gemäß § 354 II StPO zurückverwiesene Verfahren aus dem Dezernat XI;

XI. Richter am Amtsgericht Wiepen:

1. Die Geschäfte des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts mit den Anfangsbuchstaben L bis Z einschließlich der Bewährungsaufsicht;
2. übertragene Geschäfte der Strafaussetzung gemäß § 58 Abs. 3 JGG und der Vollstreckung gemäß § 85 Abs. 5 JGG mit den Buchstaben L bis Z;
3. die Geschäfte des Vollstreckungsleiters bei der JVA Iserlohn mit den Buchstaben L bis Z;
4. Betreuungs-, Unterbringungs- und entsprechende Rechtshilfesachen mit den Buchstaben C, D, I, K, L und Sch
5. Registersachen mit Endziffer 6, 7 sowie Endziffer 8 mit ungerader Vorziffer
6. gemäß § 354 II StPO zurückverwiesene Verfahren aus dem Dezernat XIV;

XII. Richter am Amtsgericht Dr. Ozimek:

1. Die Geschäfte des Vorsitzenden des Schöffengerichts einschließlich Bewährungsaufsicht und nach § 462 a StPO anfallender Geschäfte;
2. Vorsitzender des Ausschusses zur Wahl der Schöffen, Entscheidungen über Einsprüche gegen die Schöffenliste sowie Auslosung der Schöffen;
3. gemäß § 354 II StPO zurückverwiesene Verfahren aus dem Dezernat VIII;
4. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und H-Sachen mit den unter A IX genannten Ziffern der Vorschaltliste (23 von 108);
5. die Zivil – AR-Sachen der Vorschaltliste mit der Ziffer 5 und 6;

XIII. Derzeit unbesetzt

XIV. Richterin am Amtsgericht Holtgrewe:

1. Die Geschäfte des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts mit den Anfangsbuchstaben A bis K einschließlich der Bewährungsaufsicht;
2. übertragene Geschäfte der Strafaussetzung gemäß § 58 Abs. 3 JGG und der Vollstreckung gemäß § 85 Abs. 5 JGG mit den Buchstaben A bis K;
3. die Geschäfte des Vollstreckungsleiters bei der JVA Iserlohn mit den Buchstaben A bis K;
4. Vorsitzender des Ausschusses zur Wahl der Jugendschöffen, Entscheidungen über Einsprüche gegen die Jugendschöffenliste sowie Auslosung der Jugendschöffen;

5. Privatklagesachen, auch gegen Heranwachsende;
6. Jugendstrafsachen (Ds- und Cs-Verfahren) einschließlich Bewährungsaufsicht;
7. Vollzugsleiter des Wochenendarrestes der Jugendlichen;
8. Gs-Sachen, die richterliche Anordnungen gemäß § 45 Abs. 1 JGG betreffen;
9. Bußgeld- und EH-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende;
10. Bußgeld- und EH - Sachen der 18 OWi- und 12 OWi-Register mit den Endziffern 0 bis 4.
11. gem. §§ 46 OwiG, 354 II StPO zurückverwiesene Verfahren aus dem Dezernat VIII;
12. gem. § 354 II StPO zurückverwiesene Verfahren aus dem Dezernat XI;
13. Rechtshilfeersuchen in Strafsachen sowie in polizeilichen und ordnungsbehördlichen Angelegenheiten mit Ausnahme von Ingewahrsamnahmen (vgl. A V 3);
14. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und H-Sachen mit den unter A IX genannten Ziffern der Vorschaltliste (15 von 108);
15. die Zivil – AR – Sachen der Vorschaltliste mit der Ziffer 3 und 4
16. Zwangsvollstreckungsverfahren der Abt. 32 M, 32a M, 70 M bis 72 M mit den geraden Endziffern;

XV. Richter am Amtsgericht Adler

1. Familiensachen und FH-Sachen mit den unter A IX genannten Ziffern der Vorschaltliste (17 von 80);
2. F – AR-Sachen der Vorschaltliste mit der Ziff. 4;
3. Betreuungs-, Unterbringungs- und entsprechende Rechtshilfesachen mit den Buchstaben G, J, O, R, V, W und Y

XVI. Richter am Amtsgericht Berndt

1. Familiensachen und FH-Sachen mit den unter A IX genannten Ziffern der Vorschaltliste (18 von 80);
2. F – AR-Sachen der Vorschaltliste mit den Ziff. 2 und 3;
3. Freiheitsentziehungen nach dem Ausländergesetz;
4. Güterichtersachen (§ 278 Abs. 5 PZO)
5. alle nach der Geschäftsverteilung nicht besonders aufgeführten Sachen;

C.

I.

Es werden vertreten:	in Sachen	durch:	Hilfsvertreter / In
Borchert	Verwaltungssachen pp.	Klein	Giesecke von Bergh
Borchert	HRB	Klein	Dr. Geerds
Klein	Zw-Verst, Zw.-Verw; pp	Borchert	Sautter
Klein	HRB	Borchert	Wiepen
Klein	Verwaltungssachen	Borchert	Giesecke von Bergh
Klein	Familiensachen	Berndt	Dr. Geerds
Dr. Geerds	Familiensachen	Sautter	Adler
Dr. Geerds	HRB	Wiepen	Borchert
Dr. Geerds	Betreuungssachen	Sautter	Litz
Sautter	Familiensachen	Dr. Geerds	Klein
Sautter	Nachlass	Baumann	Berndt
Sautter	Betreuungssachen	Dr. Geerds	Adler
Giesecke von Bergh	Ds, Cs, Bewährung	Schubert	Dr. Ozimek
Giesecke von Bergh	Hafttag	Berndt	Dr. Ozimek
Giesecke von Bergh	Gs_Sachen	Holtgrewe	Schubert
Giesecke von Bergh	Owi	Holtgrewe	Schubert
Giesecke von Bergh	M-Sachen	Holtgrewe	Baumann
Litz	Betreuungssachen	Adler	Wiepen
Holtgrewe	Jugendstrafsachen	Wiepen	Schubert
Holtgrewe	Rechtshilfe und PolG	Wiepen	Schubert
Holtgrewe	M-Sachen	Giesecke von Bergh	Schubert
Holtgrewe	Owi	Giesecke von Bergh	Schubert
Holtgrewe	Zivilsachen	Rodewyk	Baumann
Holtgrewe	Jugendschöffensachen	Wiepen	Schubert
Holtgrewe	11 VRJs	Wiepen	Schubert
Holtgrewe	9 VRJs	Wiepen	Schubert
Holtgrewe	Privatklagesachen	Wiepen	Schubert
Holtgrewe	Hafttag	Rodewyk	Giesecke von Bergh
Schubert	Ds, Cs, Bewährung	Giesecke von Bergh	Dr. Ozimek
Wiepen	Jugendschöffensachen	Holtgrewe	Giesecke von Bergh
Wiepen	Betreuungssachen	Litz	Sautter
Wiepen	11 VRJs	Holtgrewe	Giesecke von Bergh
Wiepen	9 VRJs	Holtgrewe	Giesecke von Bergh
Wiepen	HRB	Dr. Geerds	Klein

Dr. Ozimek	Schöffensachen	Giesecke von Bergh	Wiepen
Dr. Ozimek	Zivilsachen	Rodewyk	Baumann
Dr. Ozimek	Hafttag	Giesecke von Bergh	Holtgrewe
Baumann	Zivilsachen	Dr. Ozimek	Rodewyk
Baumann	Nachlass	Sautter	Klein
Baumann	Beratungshilfe	Borchert	Dr. Ozimek
Berndt	Familiensachen	Adler	Sautter
Berndt	Hafttag	Dr. Ozimek	Rodewyk
Berndt	Abschiebehaftsachen	Holtgrewe	Borchert
Adler	Familiensachen	Klein	Berndt
Adler	Betreuung	Wiepen	Dr. Geerds
Rodewyk	Zivilsachen	Baumann	Schubert
Rodewyk	Hafttag	Holtgrewe	Berndt

II.

Im Falle der Verhinderung des hilfsweise zur Vertretung berufenen Richters treten als weitere Vertreter ein:

1. soweit es die Vertretung unter B I 1 betrifft, die/der jeweils verfügbare dienstälteste Richter(in);
2. soweit es die Vertretung in Zivil- und Familiensachen betrifft, die/der jeweils verfügbare lebensjüngste Zivil- oder Familienrichter(in);
3. soweit es die Vertretung in Straf-, Betreuungs- und Unterbringungssachen betrifft, die/der jeweils verfügbare lebensjüngste Straf- oder Betreuungsrichter;
4. der lebensjüngste Richter(in).

Iserlohn, den 25.05.2023
Das Präsidium des Amtsgerichts

Borchert Schubert Giesecke von Bergh

Klein (urlaubsbedingt an der Unterschrift gehindert) Berndt